

Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Jahrgang 13

Freitag, den 18. März 2016

Nummer 3

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Stadt Lieberose (Hebesatzsatzung)	Seite 2
Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Straupitz (Hebesatzsatzung)	Seite 2
Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Schwielochsee (Hebesatzsatzung)	Seite 2
Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Neu Zauche (Hebesatzsatzung)	Seite 3
Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Jamnitz (Hebesatzsatzung)	Seite 3
Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Lieberose/Oberspreewald	Seite 3
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 6. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Zauche vom 4. Februar 2016	Seite 4
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 11. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose vom 8. Februar 2016	Seite 4
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 13. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielochsee vom 9. Februar 2016	Seite 4
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 7. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Straupitz vom 25. Februar 2016	Seite 5
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 4. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Lieberose/Oberspreewald vom 2. März 2016	Seite 5
Bekanntmachung über die Möglichkeit der Eintragung von Übermittlungssperren gegen Auskünfte aus dem Melderegister	Seite 5
Bekanntmachung des Kataster- und Vermessungsamtes Dahme-Spreewald – Offenlegung Auflösung von Überhaken in den Katasterkarten Mochow, Sacrow und Waldow	Seite 5
Bekanntmachung der Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Briesensee-Radensdorf	Seite 6
Bekanntmachung der Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Caminchen	Seite 6
Bekanntmachung der Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Neu Zauche	Seite 6
Bekanntmachung der Einladung zur Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Alt Zauche	Seite 6
Bekanntmachung der Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Mochow	Seite 6



- Herausgeber:
Amt Lieberose/Oberspreewald
Der Amtsdirektor, Kirchstraße 11, 15913 Straupitz

- Verantwortlich:
Hauptamt des Amtes Lieberose/Oberspreewald - Frau Chilla

- Verlag und Druck:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg

- Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

- Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt ist in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald in 15868 Lieberose, Markt 04 und in 15913 Straupitz, Kirchstraße 11, jeweils im Hauptamt, kostenlos erhältlich.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Mitteilungsblatt in Papierform zum Abopreis von 30,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer in der Stadt Lieberose

(Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage

- der §§ 3 und 28 Absatz 2, Nr. 9 **der Kommunalverfassung des Landes** Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32),
- der §§ 1, 2 und 3 des **Kommunalabgabengesetzes** für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32),
- des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Realsteuern auf die Gemeinden vom 12.04.1996 (GVBl. I/96, S. 162),
- des § 25 des **Grundsteuergesetzes** in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794, 2844)
- des § 16 des **Gewerbsteuergesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2014 (BGBl. I S. 2417)

wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Lieberose vom 08.02.2016 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Lieberose werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer A | 250 v. H. |
| für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen | |
| Grundsteuer B | 366 v. H. |
| für alle anderen Grundstücke | |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v. H. |

§ 2 Festsetzung

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2016.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 02.12.2014 außer Kraft.

Straupitz, 02.03.2016

gez. *Boschan*
Amtdirektor

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer in der Gemeinde Straupitz

(Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage

- der §§ 3 und 28 Absatz 2, Nr. 9 **der Kommunalverfassung des Landes** Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32),
- der §§ 1, 2 und 3 des **Kommunalabgabengesetzes** für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32),

- des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Realsteuern auf die Gemeinden vom 12.04.1996 (GVBl. I/96, S. 162),
- des § 25 des **Grundsteuergesetzes** in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794, 2844)
- des § 16 des **Gewerbsteuergesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2014 (BGBl. I S. 2417)

wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Straupitz vom 25.02.2016 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Straupitz werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer A | 320 v. H. |
| für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen | |
| Grundsteuer B | 430 v. H. |
| für alle anderen Grundstücke | |
| 2. Gewerbesteuer | 316 v. H. |

§ 2 Festsetzung

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2016.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 25.09.2014 außer Kraft.

Straupitz, 02.03.2016

gez. *Boschan*
Amtdirektor

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer in der Gemeinde Schwielochsee

(Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage

- der §§ 3 und 28 Absatz 2, Nr. 9 **der Kommunalverfassung des Landes** Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32),
- der §§ 1,2 und 3 des **Kommunalabgabengesetzes** für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32),
- des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Realsteuern auf die Gemeinden vom 12.04.1996 (GVBl. I/96, S. 162),
- des § 25 des **Grundsteuergesetzes** in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794, 2844)
- des § 16 des **Gewerbsteuergesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2014 (BGBl. I S. 2417)

wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Schwielochsee vom 09.02.2016 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Schwielochsee werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------|
| 1. Grundsteuer A | 1142 v. H. |
| für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen | |
| Grundsteuer B | 373 v. H. |
| für alle anderen Grundstücke | |
| 2. Gewerbesteuer | 310 v. H. |

§ 2 Festsetzung

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2016.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 30.09.2014 außer Kraft.

Straupitz, 02.03.2016

gez. *Boschan*
Amtdirektor

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer in der Gemeinde Neu Zauche

(Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage

- der §§ 3 und 28 Absatz 2, Nr. 9 der **Kommunalverfassung des Landes** Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32),
- der §§ 1,2 und 3 des **Kommunalabgabengesetzes** für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32),
- des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Realsteuern auf die Gemeinden vom 12.04.1996 (GVBl. I/96, S. 162),
- des § 25 des **Grundsteuergesetzes** in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794, 2844)
- des § 16 des **Gewerbsteuergesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2014 (BGBl. I S. 2417)

wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Neu Zauche vom 04.02.2016 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Neu Zauche werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer A | 229 v. H. |
| für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen | |
| Grundsteuer B | 343 v. H. |
| für alle anderen Grundstücke | |
| 2. Gewerbesteuer | 200 v. H. |

§ 2 Festsetzung

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2016.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 30.10.2014 außer Kraft.

Straupitz, 02.03.2016

gez. *Boschan*
Amtdirektor

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer in der Gemeinde Jamlitz

(Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage

- der §§ 3 und 28 Absatz 2, Nr. 9 der **Kommunalverfassung des Landes** Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32),
- der §§ 1,2 und 3 des **Kommunalabgabengesetzes** für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32),
- des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Realsteuern auf die Gemeinden vom 12.04.1996 (GVBl. I/96, S. 162),
- des § 25 des **Grundsteuergesetzes** in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794, 2844)
- des § 16 des **Gewerbsteuergesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2014 (BGBl. I S. 2417)

wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Jamlitz vom 07.03.2016 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Jamlitz werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer A | 265 v. H. |
| für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen | |
| Grundsteuer B | 377 v. H. |
| für alle anderen Grundstücke | |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v. H. |

§ 2 Festsetzung

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2016.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 02.04.2012 außer Kraft.

Straupitz, 08.03.2016

gez. *Boschan*
Amtdirektor

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Lieberose/Oberspreewald

Aufgrund des § 140 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) und in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I 197), alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat der Amtsausschuss des Amtes Lieberose/Oberspreewald in seiner Sitzung am 02.03.2016 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Lieberose/Oberspreewald vom 13.09.2012 und veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald vom 20.10.2012 beschlossen:

Artikel I

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Lieberose/Oberspreewald

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Bei Durchführungen von Amtsausbildungen (z. B. Truppmannlehrgang,) wird den Ausbildern (Mindestausbildung F III Lehrgang) eine Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gezahlt:

Ausbilder	je Stunde	10,00 €
Helfer Gruppenführer	je Stunde	5,00 €
Helfer Maschinisten	je Stunde	3,50 €

Artikel II In-Kraft-Treten

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Lieberose/Oberspreewald tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Straupitz, 03.03.2016

gez. *Boschan*
Amtdirektor

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 6. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Zauche vom 4. Februar 2016

Öffentlicher Teil

TOP 3) Beschlussempfehlung
Aufstellungsbeschluss zur Änderung der Satzung der Gemeinde Briesensee über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Änderung des Innenbereiches für die Flurstücke 184/6, 184/17 und 184/18 der Flur 2, Gemarkung Briesensee.

TOP 4) Beschlussempfehlung
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Entwurf der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer in der Gemeinde Neu Zauche (Hebesatzsatzung) in der vorliegenden Fassung.

Nichtöffentlicher Teil

Im TOP 9 wurde der Verkauf der Liegenschaft „ehem. Kita Briesensee“, Gemarkung Briesensee, Flur 2, Flurstück 17/1 beschlossen.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 11. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose vom 8. Februar 2016

Öffentlicher Teil

TOP 3) Beschlussempfehlung:
Antragsstellung zur Zugehörung zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mehrheitlich den Antrag zur Zugehörung zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden nicht zu stellen.

TOP 5) Beschlussempfehlung:
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einstimmig den Entwurf der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer in der Stadt Lieberose (Hebesatzsatzung) in der vorliegenden Fassung.

TOP 6)

Beschlussempfehlung:
Vereinbarung zwischen der Stadt Lieberose und dem Förderverein Lieberose e. V. hier: Sponsoringvertrag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mehrheitlich den Entwurf der Vereinbarung zwischen der Stadt Lieberose und dem Förderverein Lieberose e. V. zum Sponsoringvertrag.

Nichtöffentlicher Teil

Der Verkauf - Grundstück Gemarkung Lieberose, Flur 10, Flurstück 146 wurde beschlossen.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 13. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielochsee vom 9. Februar 2016

Öffentlicher Teil

TOP 4) Beschlussempfehlung:
Vergabe von Bauleistungen
Einbau von Fahrbahn-/Bremsschwellen als verkehrsberuhigende Maßnahme am touristischen Verbindungsweg Waldow – Mochow

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich die Zustimmung zur Vergabe der Bauleistungen zum Einbau von Fahrbahn- / Bremsschwellen als verkehrsberuhigende Maßnahme am touristischen Verbindungsweg Waldow – Mochow in Höhe von 23.994,21 € (brutto) an die Firma Verdie GmbH in Turnow.

TOP 5) Beschlussempfehlung:
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich den Entwurf der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer in der Gemeinde Schwielochsee (Hebesatzsatzung) in der vorliegenden Fassung.

TOP 6) Beschlussempfehlung:
Errichtung einer verkehrsberuhigten Bereiches im OT Jessern, Am Badestrand (§ 45 Abs. 1 b StVO)

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Beschilderung des Wegeverlaufs „Am Badestrand“ im Ortsteil Jessern, im Bereich der Wasserrutsche, mit Zeichen 326-40 (verkehrsberuhigter Bereich) in Verbindung mit Zeichen 357 StVO (Sackgasse).

TOP 7) Beschlussempfehlung:
Vergabe der Leistung „Oberflächensanierung der Straße zum Campingplatz in Zaue“

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Vergabe der Leistung „Oberflächensanierung der Straße zum Campingplatz in Zaue“ mit einem Auftragsvolumen von 24.793,65 €. Die Vergabe der Leistungen erfolgt an die Firma ASG Asphalt Straßenbau Gesellschaft mbH aus Kolkwitz-Krieschow.

Nichtöffentlicher Teil

Der Pacht-, Konzept- und Nutzungsantrag für das gemeindliche Flurstück 471, Flur 1, Gemarkung Goyatz - wurde beschlossen. Die Verlängerung eines Pachtvertrages in der Gemarkung Guhlen, Flurstück 38/2, Flur 1 – wurde beschlossen.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 7. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Straupitz vom 25. Februar 2016

Öffentlicher Teil

- TOP 4) Beschlussempfehlung
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze
der Grundsteuer und der Gewerbesteuer**
Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Entwurf der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer in der Gemeinde Straupitz (Hebesatzsatzung) in der vorliegenden Fassung.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 4. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Lieberose/Oberspreewald vom 2. März 2016

Öffentlicher Teil

- TOP 3) Beschlussempfehlung
Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2016**
Der Amtsausschuss beschließt einstimmig den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2016 in der vorliegenden Fassung.
- TOP 4) Beschlussempfehlung
Erste Satzung zur Änderung der Satzung über
die Gewährung von Aufwandsentschädigungen
an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr
des Amtes Lieberose/Oberspreewald**
Der Amtsausschuss beschließt einstimmig den vorliegenden Entwurf der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Lieberose/Oberspreewald.
- TOP 5) Ernennung Amtsbrandmeister für das Amt Lieberose/Oberspreewald**
Der Amtsausschuss ernennt einstimmig Herrn Frank Schulz zum Amtsbrandmeister für das Amt Lieberose/Oberspreewald.
- TOP 6) Ernennung stellvertretender Amtsbrandmeister für das Amt Lieberose/Oberspreewald**
Der Amtsausschuss ernennt einstimmig Herrn Max Ringk zum stellvertretenden Amtsbrandmeister für das Amt Lieberose/Oberspreewald.
- TOP 8) Bestellung eines stellvertretenden Mitgliedes für den Abwasserbeirat**
Der Amtsausschuss bestellt gemäß § 17 Nr. 2 des Betreibervertrages über die Entsorgung der Schmutzwasser und Fäkalienwasser im Amtsgebiet (für die Gemeinden Alt Zauche-Wußwerk, Byhleguhre-Byhlen, Neu Zauche, Spreewaldheide und Straupitz) als stellvertretendes Mitglied für den Abwasserbeirat Herr André Urspruch.

Übermittlungssperren gegen Auskünfte aus dem Melderegister

Ab 1. November 2015 können, auf Antrag, nachfolgende Übermittlungssperren im Melderegister eingetragen werden. Einer Begründung bedarf es nicht.

- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen (§ 50 Abs. 1 BMG)
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Ehe- und Altersjubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG)
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG)
- Widerspruch gegen die Übermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 BMG)
- Widerspruch gegen Übermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 BMG)

Übermittlungssperren, welche bereits im Melderegister eingetragen sind, bleiben bestehen!

Hinzu kommt der Einwilligungsvorbehalt für die Übermittlung von Daten zum Zweck der Werbung und des Adresshandels (§ 44 Abs. 3 Nr. 2 BMG). Unter Einwilligungsvorbehalt ist zu verstehen, dass ohne die Zustimmung der betreffenden Person keine Daten für Zwecke der Werbung und des Adresshandels an die anfragende Stelle übermittelt werden dürfen. Damit besteht grundsätzlich ein Schutz vor unkontrollierter Datenweitergabe, welcher hingegen der bislang üblichen Widerspruchsregelung, durchaus größer ist. Die Widerspruchsregelung entfällt somit. Ein Tätigwerden Ihrerseits ist demnach nur erforderlich, sofern eine ausdrückliche Zustimmung zur o. g. Datenweitergabe erteilt werden soll. Eine solche Zustimmung kann beim Amt Lieberose/Oberspreewald abgegeben werden.

gez. Noack
Einwohnermeldeamt

Öffentliche Bekanntmachung

Offenlegung Auflösung von Überhaken

In den Katasterkarten **Mochow Flur 1, Sacrow Flur 1 bis 4 sowie Waldow Flur 1 bis 3** wurden die Flurstücke, welche über Gräben, Straßen und ähnliches mit Überhaken verbunden sind, in einzelne Flurstücke aufgelöst.

Diese Veränderung erfolgt von Amts wegen und kostenfrei, sie hat keine Auswirkung auf Ihr Eigentum. Sie dient der besseren Übersicht bzw. dem Nachweis der tatsächlichen Nutzung in der Örtlichkeit. Das Grundbuch wurde über diese Änderung informiert.

Da von dieser Änderung für Sie keine unmittelbare Rechtswirkung ausgeht, ist ein Widerspruch nicht möglich.

Wenn diese Fortführung Ihrer Auffassung nach, nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, teilen Sie mir dieses bitte mit. Soweit es mit den maßgeblichen Vorschriften des Liegenschaftskatasters im Einklang steht, werde ich die Nachweise entsprechend aktualisieren.

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009 S.166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr. 17) können umfangreiche Fortführungen des Liegenschaftskatasters den Eigentümern, Nutzungs- und Erbbauberechtigten durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt **vom 04.04.2016 bis 18.04.2016** beim Landkreis Dahme-Spreewald im **Kataster- und Vermessungsamt (Sitz: Kreisverwaltungsgebäude, Reutergasse 12 in 15907 Lübben).**

Öffnungszeiten: Dienstag 8.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr

Sollte ein Termin außerhalb der Öffnungszeiten erforderlich sein, ist eine telefonische Voranmeldung unter der Rufnummer 03546 202749 oder 202702 notwendig. Auskunft erteilen Frau Holz, Frau Schreiber oder Herr Becker.

Die Aktenzeichen lauteten: (Mochow: 62-5.1-0109/16, Sacrow: 62-5.1-0352/16, Waldow: 62-5.1-0353/16)

Im Auftrag

gez. Schreiber

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2015/2016 der Jagdgenossenschaft Briesensee-Radensdorf

Hiermit werden alle Jagdgenossen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter der Jagdgenossenschaft Briesensee-Radensdorf zur Jahreshauptversammlung 2015/2016

am Freitag, dem 8. April 2016

in die Gaststätte „Kaiser's Restaurant“ in Radensdorf eingeladen.

Tagesordnung

18:00 Uhr Auszahlung der Jagdpacht für das zurückliegende Jagdjahr

19:30 Uhr Versammlungsbeginn

Programmpunkte

1. Begrüßung
2. Abstimmung über die Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassenführers und der Kassenprüfer
5. Bericht der Jagdpächter
6. Diskussion zu den Tagesordnungspunkten 3 bis 5
7. Beschlussfassung
8. Entlastung von Vorstand und Kassenführer
9. Diskussion über die Auswahl und Festlegung der Jagdpächter für die Pachtzeit von April 2017 bis März 2029
10. Beschlussfassung
11. Schlusswort und gemeinsames Essen

J. Piesker

Jagdvorsteher

Jagdgenossenschaft Caminchen

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Caminchen findet **am Samstag, dem 16. April 2016, um 19.30 Uhr** im Gemeindezentrum Caminchen statt.

Hierzu sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Caminchen und deren (Ehe-)Partner eingeladen.

Tagesordnung:

TOP 1: Begrüßung

TOP 2: Zur Geschäftsordnung

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung

- Bestätigung der Tagesordnung

TOP 3: Bericht des Vorstandes

TOP 4: Kassenbericht für das Wirtschaftsjahr 2015/2016

TOP 5: Bericht über die Kassenprüfung

TOP 6: Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Wirtschaftsjahr

TOP 7: Bericht der Jagdpächter

TOP 8: Sonstige Informationen, Anfragen und Diskussion

TOP 9: Auszahlung der Jagdpacht für die Wirtschaftsjahre 2013/2014 bis 2015/2016 (Flächenveränderungen bitte rechtzeitig anzeigen und belegen!!!)

TOP 10: Schlusswort/Gemeinsames Essen

Caminchen, den 02.03.2016

Jagdgenossenschaft Caminchen

Vorsitzender: L. Martin

Caminchener Dorfstr. 24, 15913 Neu Zauche

Tel. 0170 8935781

Der Vorstand

Jagdgenossenschaft Neu Zauche

Zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Neu Zauche sind alle Flächenbesitzer der Gemarkung Neu Zauche **am 08.04.2016, um 19:00 Uhr**

in die Bahnhofsgaststätte Neu Zauche herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
 - Feststellen der Beschlussfähigkeit
 - Bestätigung der Tagesordnung
2. Bericht des Vorstandes
3. Auswertung der Kassenprüfung
4. Bericht Kassenführung 2015
5. Entlastung des Vorstandes, Kassenführers, Kassenprüfers 2015
6. Neuwahl Vorstand
7. Vorlage Haushaltsplan 2016/2017 und Abstimmung
8. Neuwahl Kassenprüfer
9. Bericht der Jäger
10. Sonstiges
11. Schlusswort

Achtung!

Zur Auszahlung der Jagdpacht bitte **unbedingt** den aktuellen Grundbuchauszug oder den Nachweis der Gewässerunterhaltung, zwecks Aktualisierung des Flächeneigentums, mitbringen!

Die Auszahlung der Jagdpacht erfolgt am

10.04.2016 und 17.04.2016

jeweils **von 10:00 Uhr - 12:00 Uhr** in der Bahnhofsgaststätte Neu Zauche.

Der Jagdvorstand

Einladung zur Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Alt Zauche

Die Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Alt Zauche findet **am Freitag, dem 22.04.16, um 19.00 Uhr** im Gasthaus Hempel in Alt Zauche statt.

Alle Flächenbesitzer und Jagdpächter der Gemarkung Alt Zauche sind hierzu eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Rechenschafts-, Kassen- und Kassenprüferbericht
3. Entlastung
4. Berichte und Auswertung der einzelnen Jagdpächter über das Jagdjahr **2015/2016**
5. Auswertung Jagdjahr 2015/2016 durch den Vorstand
6. Vorfristige Pachtverlängerung Frank Mies, Verringerter Pachtpreis
7. Feier Jagdgenossenschaft 2016
8. Informationen/Anfragen
9. Schlusswort

Der Vorstand der

Jagdgenossenschaft Alt Zauche

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Mochow

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Mochow findet **am Samstag, dem 16.04.2016 um 20.00 Uhr** im Gasthof Graßmel statt.

Eingeladen sind hiermit alle Jagdgenossen, das heißt Eigentümer bejagbarer Flächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Mochow, und deren Partner.

Zur Prüfung der Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft hat jeder Jagdgenosse bei der Versammlung entsprechende Ausweispapiere (Personalausweis oder Reisepass) vorzulegen.

Bei Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen (Eigentümer, Flächengröße) ist ein aktueller Grundbuchauszug vorzulegen.

Jeder Jagdgenosse, der nicht selbst an der Versammlung teilnimmt, kann einen Vertreter durch schriftliche Vollmacht bestimmen.

Der Bevollmächtigte hat sich ebenfalls entsprechend auszuweisen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung sowie der fristgemäßen Ladung
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassenführers und der Kassenprüfer
5. Entlastung von Vorstand und Kassenführer
6. Beschluss über die Verwendung der Jagdpacht und Auszahlungshöhe
7. Neuwahl der Rechnungsprüfer
8. Haushaltsplan 2016/2017
9. Bericht der Jagdpächter
10. Diskussion, Schlusswort

Im Anschluss der Versammlung wird der festgelegte Anteil der Jagdpacht ausgezahlt.

Ausweichtermin zur Auszahlung ist der 24.04.2016 von 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Gasthof Graßmel.

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Mochow

